

Anlage zu den Schulregeln:

Umgang mit Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern

Inhalt:

- 1) Grundsätzliches zum Umgang mit Fehlverhalten
- 2) Maßnahmenkatalog
- 3) Allgemeine Sammlung von Erziehungsmitteln ...

1) Grundsätzliches zum Umgang mit Fehlverhalten

a. (Allgemeines)

Verstöße gegen Grundregeln menschlichen Zusammenlebens bzw. gegen die Schulregeln werden nicht toleriert. Ein solches Fehlverhalten muss Konsequenzen nach sich ziehen.

Als Fehlverhalten ist nicht nur das Verhalten anzusehen, welches konkret gegen die Schulregeln verstößt. Missachtungen der Grundregeln menschlichen Zusammenlebens, die nicht ausdrücklich Inhalt der Schulregeln sind, und einige der Verstöße gegen Schulregeln können nicht einheitlich geregelt werden.

Für schwerwiegende und wiederkehrende Fehlverhaltensweisen werden unter 2) Maßnahmenkatalog verbindliche Maßnahmen festgelegt. Eine Hilfestellung für alle unter 2) nicht geregelten Verhaltensweisen sollen die unter 3) gesammelten Erziehungsmittel bieten. Die Bestimmungen des Stiftungsschulgesetzes (StSchG¹), insbesondere die §§ 33 und 34 (Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen), bleiben unberührt.

Einen wichtigen Beitrag zur Einhaltung der Schulregeln leistet die **Pflicht des Einschreitens für alle Lehrkräfte**. Ein konsequentes Verhalten aller Kolleg*innen ist wichtig, da nur gemeinsam Erfolg zu erreichen ist. Dazu gehört auch die schulinterne Kommunikation, welche sicherstellt, dass die zuständigen Lehrkräfte und evtl. der Schulleiter die notwendigen Informationen hat (siehe auch b. und c.).

Die Schulregeln werden ab der fünften Klasse eingeführt und zu Beginn eines jeden Schuljahres sowie anlässlich aktueller Verhaltensprobleme in den Klassen wiederholt, damit sie allen bewusst sind.

b. Zuständigkeiten

Im Unterricht → unterrichtende Lehrkraft

Verhält sich ein Schüler im Unterricht nicht regelkonform, ist die unterrichtende Lehrkraft verantwortlich, auf das Fehlverhalten zu reagieren. Sie muss auch die Klassenlehrkraft informieren.

¹ Gesetz für Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Außerhalb des Unterrichts → Klassenlehrkraft (informiert durch Beobachter*in)

Außerhalb des Unterrichts wird ein Fehlverhalten eines Schülers ebenso geahndet, wenn er sich auf dem Gelände der Schule befindet oder wenn das Fehlverhalten im Kontext des Schulbesuches erfolgt (z.B. Cybermobbing eines Mitschülers). Jeder Lehrer hat die Pflicht einzuschreiten, wenn er das unangemessene Verhalten des Schülers beobachtet, und danach den Klassenlehrer des Schülers zu informieren, der dann verantwortlich ist.

Bei schwerwiegendem Fehlverhalten → Klassenlehrkraft und Schulleiter

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb stark oder wiederholt stört, wenn Sachschäden verursacht werden oder die Sicherheit anderer Personen gefährdet wird (insbesondere bei sexualisierter Gewalt) ist der Schulleiter einzubeziehen.

Zur Beratung und als Unterstützung kann besonders in schwerwiegenden Fällen der Schulsozialarbeiter, eine Beratungslehrkraft oder ein Schulleitungsmitglied einbezogen werden.

c. Information/ Dokumentation/ Verfahren

Regelmäßiger Austausch unter den Kollegen auch vor Entstehung von Problemen und Konflikten in pädagogischen Beratungsgesprächen oder pädagogischen Konferenzen finden statt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ist wichtig.

Die Lehrkräfte dokumentieren Störungen bzw. schwerwiegendes und wiederholtes Fehlverhalten sowie konkrete Maßnahmen. Gegebenenfalls sind diese zur Begründung gegenüber den Eltern oder der Schulleitung erforderlich.

Pädagogische Maßnahmen bzw. Erziehungsmittel können von der verantwortlichen Lehrkraft alleine oder im Rahmen einer außerordentlichen Klassenkonferenz beschlossen werden. Den Vorsitz in der Klassenkonferenz hat die Klassenlehrkraft, der Schulleiter wird informiert. Erscheint das Fehlverhalten so schwerwiegend, dass eine Ordnungsmaßnahme in Betracht gezogen wird, sind von der Klassenlehrkraft sorgfältige Ermittlungen anzustellen, deren Ergebnisse in einem Bericht festgehalten werden. Auf der Grundlage des Berichtes entscheidet der Schulleiter über das weitere Verfahren. (s. §30 StiSchG)

2) Maßnahmenkatalog

Der Umgang mit Fehlverhalten, welches hier nicht aufgeführt ist, wird individuell durch die Klassenlehrkraft oder die Klassenkonferenz (Erziehungsmittel, siehe 3)) bzw. die Ordnungsmaßnahmenkonferenz entschieden.

Verstoß (Schulregel)	Reaktion <i>a) erster Verstoß</i> <i>b) zweiter Verstoß</i> <i>c) mehrfach wiederholter Verstoß</i>
Werfen von Gegenständen, auch Schneebälle (1.1)	<i>a)+b)</i> Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes <i>c) bzw. bei besonderer Schwere (Gefährdung):</i> Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, Elterninformation, ggf. weitere Erziehungsmittel, ggf. Information des Schulleiters
Rauchen (1.2.2)	<i>immer:</i> Abnehmen der Zigaretten und des Feuerzeuges, Aushändigung an Eltern <i>a)</i> „Kippen sammeln“ (noch am gleichen Tag), Elternbrief, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes <i>b)</i> „Kippen sammeln“ (noch am gleichen Tag), Elternbrief, 3x 90min. Hausmeisterdienste (außerhalb der Unterrichtszeit) <i>c)</i> „Kippen sammeln“ (noch am gleichen Tag), Elternbrief, 3x 90min. Hausmeisterdienste (außerhalb der Unterrichtszeit), Bewertung des Sozialverhaltens „... mit Einschränkungen“ oder schlechter
Alkohol und Drogen (1.2.2)	Abnehmen der Rauschmittel, Information des Schulleiters (Information der Eltern, ggf. Ausschluss vom Unterricht, Einschalten der Polizei, Ordnungsmaßnahme), Aushändigung an Eltern (bei illegalen Drogen an die Polizei), mindestens ein Termin beim Schulsozialpädagogen
unerlaubte/ missbräuchliche Nutzung der interaktiven Tafel (1.3)	Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, Elternbrief (inkl. Haftungshinweis?)
Verschmutzung/ Vandalismus, z. B. in den Toiletten (1.3)	<i>bei leichten Fällen:</i> Schaden beheben (unter Kontrolle) <i>bei schweren Fällen:</i> Schaden beheben, eine Woche (Mo-Fr) täglich 45 min. Unterstützung der Reinigungskräfte im Sanitärbereich
körperliche Gewalt (1.4)	<i>immer:</i> Entschuldigung, evtl. schriftlich <i>je nach Schwere:</i> Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, Information der Eltern, mindestens ein Termin beim Schulsozialpädagogen, Information des Schulleiters (ggf. Suspendierung als Eilmaßnahme, ggf. Klassenkonferenz)
verdeckte Gewalt, bes. im Internet (1.4)	<i>immer:</i> Entschuldigung, evtl. schriftlich <i>je nach Schwere:</i> Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, Elterngespräch in der Schule, mindestens ein Termin beim Schulsozialpädagogen, ggf. Polizei in die Klasse einladen, Information des Schulleiters (ggf. Suspendierung als Eilmaßnahme, ggf. Klassenkonferenz)
Mitbringen von Waffen, Feuerzeugen/ Streichhölzern oder Feuerwerkskörpern (1.5)	Abnehmen, Aushändigung an Eltern, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, ggf. Information des Schulleiters, (Einschalten der Polizei)

Verstoß (Schulregel)	Reaktion <i>a) erster Verstoß</i> <i>b) zweiter Verstoß</i> <i>c) mehrfach wiederholter Verstoß</i>
Gebrauch von Feuerwerkskörpern (1.5)	weitere gefährliche Gegenstände abnehmen, Information des Schulleiters (ggf. Einschalten der Polizei), Aushändigung an die Eltern, 3x 90 min. Hausmeisterdienste (außerhalb der Schulzeit), ggf. Klassenkonferenz
Verlassen des Schulgeländes (1.8 und 5.1)	a) Elternbrief, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes b) Elternbrief, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, ggf. Einbeziehung des Schulsozialarbeiters (z. B. bei emotionalen Kontrollverlusten) c) Elternbrief, Bewertung des Sozialverhaltens „... mit Einschränkungen“ oder schlechter
Aufenthalt bei den Fahrradständern (1.9)	a)+b) Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes c) Elterngespräch
Handy (1.10)	a)+b) Handy abnehmen und im Sekretariat abgeben, dieses kann nach Unterrichtsschluss von einem Sorgeberechtigten abgeholt werden c) Handy abnehmen und im Sekretariat abgeben, dieses kann nach Unterrichtsschluss von einem Sorgeberechtigten abgeholt werden, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes
unerlaubte Bild- oder Tonaufnahmen (1.10)	Elterngespräch in der Schule, mindestens ein Termin beim Schulsozialarbeiter
unentschuldigtes Fehlen (1.11)	a)+b) Vermerk Klassenbuch/ Zeugnis, Benachrichtigung der Eltern und Nacharbeit (in der Schule) c) ab 10 Tage: Meldung beim Ordnungsamt (über das Sekretariat), Einbeziehung des Schulsozialarbeiters
Lautsprecher/ Boxen (1.14)	a)+b) Box abnehmen und im Sekretariat abgeben, diese kann nach Unterrichtsschluss von einem Sorgeberechtigten abgeholt werden c) Box abnehmen und im Sekretariat abgeben, diese kann nach Unterrichtsschluss von einem Sorgeberechtigten abgeholt werden, Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes
Zuspätkommen (3.1)	Eintrag ins Klassenbuch ² 5x zu spät: 1x 45min. Unterricht nachholen 10x zu spät: Bewertung des Arbeitsverhaltens „... mit Einschränkungen“ oder schlechter
Störung des Unterrichts (3.6)	c) Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes, Elternbrief, bei nachhaltiger Störung des Unterrichts ggf. Klassenkonferenz
Aufenthalt im Gebäude während der großen Pausen/ in der Mittagspause (4.2 und 5.2)	b)+c) Anfertigen eines verhaltensbezogenen Textes

² Bei einzelnen extremen Verspätungen bleiben der Lehrkraft weitere Erziehungsmittel vorbehalten.

3) Allgemeine Sammlung von Erziehungsmitteln/ Maßnahmen/ Konsequenzen

Die im Folgenden aufgeführten Reaktionen auf Fehlverhaltensweisen sind das Ergebnis eines „Online-Brainstormings“ der Lehrkräfte der Michaelschule aus dem November 2016. Die Liste stellt keine abschließende Aufzählung dar. Sie soll Möglichkeiten des Umgangs mit Regelverstößen aufzeigen, die nicht unter 2) behandelt werden.

- Nonverbale Impulse
 - Blickkontakt mit entsprechender Mimik
 - ausdrucksstarke Gesten
 - zum Schüler hingehen (hinwenden)
- Gespräch mit dem Schüler (durch Fachlehrer, Klassenlehrer, Beratungskraft, Schulleiter: 4-6 Augen) (im Regelfall nach dem Unterricht)
 - Geschehen vom Schüler schildern lassen, Chance zur Wahrheit
 - Ermahnung
 - (deutliche) Aufforderung zur Unterlassung
 - Hinweis auf Wichtigkeit des Sozial- und Arbeitsverhaltens (auch Hinweis auf Bewertung im Zeugnis)
 - Fehlverhalten dem Schüler transparent machen
 - Schüler Fehlverhalten reflektieren lassen
 - Ein (fehlverhaltensbezogener) Merksatz
 - Androhung weiterer Konsequenzen
 - Absprache über zukünftiges Verhalten
 - Lösungsvereinbarung, evtl. schriftlich festhalten (mit Unterschrift)
 - Streitschlichtung
- vorübergehende Wegnahme von Gegenständen (die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder einen Schüler zu gefährden)
- Aktive Reue des Schülers fördern
 - Entschuldigung, evtl. schriftlich
 - Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens
- Eltern über Fehlverhalten informieren und besprechen
 - mündlich
 - telefonisch (evtl. zuerst Schüler berichten lassen)
 - Sondertermin in der Schule, in schweren Fällen mit beiden Eltern
 - beim Elternsprechtage
 - Schriftlich: unterschreiben lassen
 - Bei schwerwiegendem Fehlverhalten durch Schulleiter
- Auferlegung besonderer Pflichten (im Umfang an das Fehlverhalten angepasst)
 - Besondere „Hausaufgaben“
 - Nacharbeiten versäumter Unterrichtsinhalte
 - Anfertigen fehlverhaltensbezogener Texte, Präsentationen, ...
 - Bearbeitung informierender Texte
 - Reflexion des eigenen Verhaltens
 - Schulregeln
 - Abschreiben, ganz oder Teile davon
 - Arbeiten am Text: Verben heraussuchen, ...

- themengebundene Aufsätze, Vorsätze formulieren, ...)
 - Stundenprotokoll
 - Kein sinnloses, wiederholendes Abschreiben
 - Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten (mit Übungswert)
 - „Nachsitzen“
 - (alles was unter „besondere Hausaufgaben aufgeführt ist, kann auch in der Schule umgesetzt werden.)
 - Regelmäßige, auf einen Zeitraum begrenzte Gespräche mit dem Klassenlehrer, Schulsozialpädagogen, Beratungslehrer, ...
 - Teilnahme an einer „verhaltensschulenden“ AG
 - Kleinere, der Allgemeinheit dienende Dienste: Müll entsorgen, Fegen, ...
 - Aufräumarbeiten und Hausmeisterdienste in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit (unter Aufsicht)
- Schüler separieren
 - „Umsetzen“ im Unterricht (Sitzordnung)
 - Ausschluss von der Pause auf dem Hof
 - Verweisung aus dem Unterrichtsraum (!Achtung: Aufsichtspflicht)
 - Zeitweiser Ausschluss aus der Lerngruppe (andere Lerngruppe)
 - Von Sorgeberechtigten abholen lassen (!Achtung: nur mit Einverständnis der Sorgeberechtigten und nur, wenn angemessen)
 - Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen (höchstens ein Tag)
 - Berücksichtigung bei der Bewertung
 - des Sozialverhaltens
 - des Arbeitsverhaltens